

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 25 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 4 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 17. Nov.

Präsident: Fuegli.

Der Vollz. Rath verlangt durch eine Botschaft einen neuen Credit von 16,000 Franken für das Ministerium der Finanzen.

Diesem Verlangen wird entsprochen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G.! Durch das Decret vom 20. August 1800 wurde der Verkauf des dem Kloster Frauenthal zugehörigen Hofs von Maschwanden im Canton Zürich bewilligt, und in Folge dessen, die Versteigerung vorgenommen. — Wir legen Ihnen heute, B. G. Gesetzgeber, das Resultat derselben vor: Das höchste und letzte Gebot beträgt 21,920 Fr.; eine Losungssumme, welche die gesetzlich aufgenommene Schätzung, um 9872 Fr. übersteigt, und der Nation einen dreymal höheren Ertrag, als durch die bisherige Pacht gewährt; denn alles was der ehemalige Lehmann bezahlt hatte, bestand jährlich in 65 Zürcher Gulden, etwas Ehrschätz und 13 Mütter Kerner. — Wir sind überzeugt B. G., daß Sie keinen Augenblick anstehen werden, einen über alle Erwartung vortheilhaft ausgefallenen Verkauf, mit Ihrer Ratifikation zu bekräftigen.

Der B. Doktor Rahn, Prof. der Physik und Mathematik an dem Zürcherschen Gymnasium, übersendet den Plan zu einer zweckmäßigen Organisation des medicinischen Polizeywesens.

„Ueberzeugt — sagt der B. Rahn in seinem Beleidigungsschreiben — von der Dringlichkeit der Sache und aufgemuntert durch das mir geschenkte Vertrauen, beeiferte ich mich, einen solchen Plan ungesäumt zu versetzen, von dem ich glaube behaupten zu dürfen, daß er das Resultat eigener Erfahrung und einer ge-

sunden Zurathziehung der allgemein beliebtesten Medicinal-Polizeyverordnungen anderer Länder sey. — Auf die Annahm unsrer Staatscasse und auf Ausfindigmachung dergleichen Quellen, welche ohne die Staatsbürger zu drücken, die Ausführung mit möglichster Schonung der öffentlichen Cassa erleichtern, glaube ich in Allem Rücksicht genommen zu haben.“

Der Rath beschließt, dem B. Rahn soll vorläufig der verbindlichste Dank für diese Arbeit erstattet werden; die Arbeit selbst wird an die Polizeycommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Appellation an das Publikum gegen die Müslinsche Schrift, Verteidigung der Geistlichen betitelt, von Bernhard Friedrich Kuhn. Tantæ animis caelestibus itæ? 8. Bern b. Geßner. S. 75.

Müslins angebliche Verteidigung der Geistlichen, findet sich im 123. Stück des N. Republikans angezeigt; Kuhrs Appellation gegen diese Schrift verdient in mehr als einer Rücksicht die Aufmerksamkeit unbefangener Leser.

Das vornehmste Merkmal von der Güte irgend eines litterarischen Produkts ist unstreitig dieses: daß es den Zweck erreiche, um deshalb es geschrieben worden; — und in dieser Hinsicht läßt die Kuhnische Appellation kaum einen Wunsch unbeschiedigt. Ihr Verfasser geht die Anschuldigungen, die sein Gegner so freygebiß gegen ihn angebracht hat, der Reihe nach durch, und erörtert, berichtet, entkräftet jede derselben mit solcher Sorgfalt und so entscheidenden Gründen, daß davon endlich nichts mehr übrig bleibt als die Lüge.